

**Satzung**

der

**Energiedienst AG**

in

Rheinfeldern (Baden)

**gültig ab 21. November 2008**

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Die am 28. Dezember 1894 in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft führt die Firma

„Energiedienst AG“.

Sie hat ihren Sitz in Rheinfeldern (Baden).

#### **§ 2**

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Ausnutzung der bei Rheinfeldern und Wyhlen verfügbaren Rheinwasserkraft sowie allgemein die Elektrizitätserzeugung und die Elektrizitätsverteilung;
2. die Errichtung, der Erwerb, der Betrieb, die Veräußerung und Verpachtung von Kraftwerken, Elektrizitätsübertragungs- und Verteilungsanlagen, Energieversorgungs- und anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmungen aller Art, sowohl im In- als auch im Ausland.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und alle Geschäfte - einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen - einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

#### **§ 3**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, genügt die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Sind alle Aktionäre namentlich bekannt, genügt eine Einladung durch eingeschriebenen Brief oder in anderer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneter Weise.

## **Abschnitt II**

### **Gezeichnetes Kapital und Aktien**

#### **§ 4**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 39.230.800 Euro und ist eingeteilt in 1.923.080 Stückaktien.

#### **§ 5**

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Form und der Inhalt der Aktien, der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmt. Über mehrere Aktien können einheitliche Urkunden ausgefertigt werden.

Urkunden über Aktien im Nennbetrag von 50,- Deutsche Mark gelten als Urkunden, die eine Stückaktie verbriefen. Urkunden, die auf einen Nennbetrag von 500,- Deutsche Mark lauten, gelten als Sammelurkunde über zehn Stückaktien.

Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

### **Abschnitt III**

## **Verfassung der Gesellschaft**

### **A. Vorstand**

#### **§ 6**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

#### **§ 7**

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern persönlich.

### **B. Aufsichtsrat**

#### **§ 8**

Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt jeweils gesamthaft für einen Zeitraum, der mit der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endigt.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest jener Amtszeit.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit niederlegen.

#### **§ 9**

In der ersten Sitzung, welche nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindet, an der ein neuer Aufsichtsrat gewählt wurde, wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet einer der Gewählten aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder in anderer geeigneter Weise (z. B. auf elektronischem Wege) einberufen, wobei Ort, Zeit und die Tagesordnung mitzuteilen sind.

Beschlüsse und Wahlen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und die Mehrheit sich für die Beschlüsse bzw. für die Wahl ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. In Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Beschlußfassungen des Aufsichtsrates auf schriftlichem Wege oder in anderer geeigneter Weise (z. B. auf elektronischem Wege) sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der Sitzung zu unterzeichnen hat.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter abzugeben.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Mitglieder benennen, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

#### § 10

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist insbesondere erforderlich für:

1. die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Unternehmensstrategie und Geschäftsvorfälle von weitreichender Bedeutung
2. das jährliche Bauprogramm und die Aufbringung der Mittel hierfür,
3. die Aufnahme von Anleihen und langfristigen Krediten,
4. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,
5. die Erteilung von Prokura.

Der Aufsichtsrat kann auch andere Geschäfte nennen, die seiner Zustimmung bedürfen.

#### § 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied 20.000,- Euro, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine außerordentliche Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Höhe der Aufsichtsrat festsetzt.

Etwa anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird von der Gesellschaft erstattet.

### C. Hauptversammlung

#### § 12

Die Hauptversammlung findet in Rheinfeldern (Baden) oder an einem anderen geeigneten Ort statt.

#### § 13

Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat einzuberufen.

#### § 14

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; in Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters ein anderes vom anwesenden Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und veranlaßt die Abstimmungen in der ihm geeignet erscheinenden Form.

## § 15

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals gefaßt, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, dann findet zwischen den Personen, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## Abschnitt IV

### Jahresabschluß und Gewinnverwendung

## § 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluß und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

## § 17

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

Sie beschließt namentlich über:

die Verwendung des Bilanzgewinnes,  
die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,  
die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,  
die Bestellung der Abschlußprüfer und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,  
die Feststellung des Jahresabschlusses.

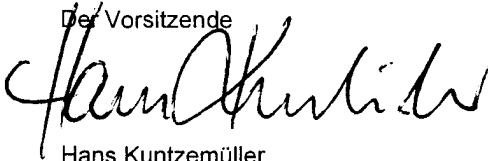
Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so kann ein Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

## § 18

Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen - einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage - aus dem Jahresabschluß ergibt, wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung nicht daraus weitere Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellt, als Gewinn vorträgt oder eine andere Verwendung beschließt.

Rheinfelden, den 19. Dezember 2008

Der Vorsitzende



Hans Kuntzemüller